

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

**für die beabsichtigte Erweiterung der Vorhabensfläche des Trockenschnitts des
Kiessandtagebaus Reinstedt**

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH legte mit Schreiben vom 16.01.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Erweiterung/Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Reinstedt vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Erweiterung der Vorhabensfläche des Trockenschnitts um 16,8 ha für den

Kiessandtagebau Reinstedt

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH ist Inhaberin der Bewilligung „Reinstedt“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-55/92-4234 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 25.10.2000 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 30.10.2027 befristet.

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Reinstedt. Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Reinstedt erfolgt entsprechend dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan ausschließlich im Trockenschnitt. Die gewonnenen Kiese und Kiessande durchlaufen anschließend eine Kieswäsche und Nassaufbereitung. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie, der jährlichen Fördermengen, der Vorhabenslaufzeit und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Erweiterung der Vorhabensfläche für den Trockenabbau um 16,8 ha keine erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Infolge der Erweiterung der Vorhabensfläche um 16,8 ha erfolgt keine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit. Die mit dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben bestehenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfahren mit der Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche keine signifikante Änderung. Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Flächen und die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Aufgrund der überschaubaren Größe der Erweiterungsflächen in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben und der Beibehaltung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabenslaufzeit sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen

Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.